

Stand: 13. Oktober 2017

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG ZUR 18. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT EUTIN

für das Gebiet im Bereich des Eutiner Tierheims, südlich der Westtangente, südöstlich der Kleingartenanlage Diekstauen, südwestlich des Klärwerks Deefstieg



Schlie ... Landschaftsarchitektur

Marienburgstraße 29 • 23669 Timmendorfer Strand
Tel.: 04503 / 70 79 407
Fax.: 04503 / 70 79 408
info@landschaftsarchitektur.de



Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
stadt@planung-kompakt.de

M. 38

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel der Bauleitplanung	3
2	Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange.....	3
2.1	Rechtlich relevante Umweltbelange.....	3
2.2	Sonstige Umweltbelange.....	4
2.3	Berücksichtigung der bekannten Umweltbelange	6
2.4	Dokumentation des Planverfahrens.....	6
3	Gründe des gewählten Planungsstandes	7
4	Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	10

Bearbeiter:

Stadtplanung:

Gabriele Teske

Dipl.-Ing. Stadtplanerin

Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH)

Schlie ... Landschaftsarchitektur



Gemäß § 5 Abs. 5 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB ist nach dem abschließenden Beschluss eine „Zusammenfassende Erklärung“ zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

Am 11.10.2017 wurde der abschließende Beschluss von der Stadtvertretung der Stadt Eutin gefasst.

1 ZIEL DER BAULEITPLANUNG

Planungsziel ist die planerische Sicherung des bereits bestehenden Vereinshauses im Plangebiet, das dem Tierschutz dient (Tierheim) sowie die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für eine geringfügige, gebietsverträgliche Bauflächenenergänzung für ein weiteres Vereinshaus, welches der Bildung für nachhaltige Entwicklung (im Sinne der UNESCO) dient.

Darüber hinaus sollen die angrenzenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft neu geordnet und gesichert werden.

2 ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

2.1 Rechtlich relevante Umweltbelange

Der „Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP)“ weist Eutin die Funktion als Mittelzentrum, eingebunden in einen Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum zu. Teilweise wird dieser Umgebungsbereich von dem Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung überlagert.

Im Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (ROP) ist Eutin als Mittelzentrum nachrichtlich übernommen worden. Das Plangebiet wird im Regionalplan geschnitten durch:

- ein baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet,
- eine Großkläranlage und
- einen regionalen Grünzug.

Hauptziel bei der Ausweisung regionaler Grünzüge ist die Sicherung von Freiraumfunktionen. Insbesondere soll nicht planmäßig gesiedelt und die ökologisch wertvollen Bereiche weiterentwickelt werden.

Die geplante bauliche Verdichtung bringt lediglich eine geringfügige Veränderung der Ausprägung des Geltungsbereichs mit sich. Die dafür vorgesehene Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe zur aktuellen Bebauung des Tierheims. Sie ist zum Teil durch die Tierheimnutzung bereits anthropogen überformt und besitzt nur eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz. Der naturnahe Ehmbruchgraben und die angrenzende Niederung mit anmoorigen Böden werden von der Planung nicht beeinflusst, sie bleiben als prägende Landschaftsstrukturen erhalten. Hierdurch und durch die Ersatzaufforstung mit standortgerechten Arten werden die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten und Lebensräume für Tiere und Pflanzen gesichert. Durch die Ersatzaufforstung findet zudem eine Stärkung des Charakters der Ehmbruchgrabenniederung statt, wodurch die Erholungseignung des Gebiets ver-

Schlie ... Landschaftsarchitektur



bessert wird. Das neue Gebäude wird eine Umweltbildungseinrichtung des Vereins *Erlebnis Natur e.V. (ERNA)* beherbergen, welches der Bildung für nachhaltige Entwicklung (im Sinne der UNESCO) dient. Durch die dort angebotene Umweltbildung findet eine Sensibilisierung für die Umweltbelange der Region statt. Darüber hinaus sollen die angrenzenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft neu geordnet werden.

Die vorliegende Planung läuft den Zielen des regionalen Grünzugs daher nicht zuwider.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Grünflächen, die im Westen als Dauerkleingärten und im Osten als Tierheim ausgewiesen sind, dar. Diese liegt in einem Wasserschongebiet, welches nur deklaratorischen Charakter hat, sowie in dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „*Holsteinische Schweiz*“.

Somit weicht der Flächennutzungsplan wesentlich von den Zielen der Planung ab. Daher ist – nach § 8 Baugesetzbuch (BauGB) - eine 18. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Landschaftsplan weist das Plangebiet als in einem Landschaftsschutzgebiet liegende Grünfläche aus. Ein Ökokonto besteht bereits auf der Fläche. Für die südlichen Bereiche des Plangebiets sieht der Landschaftsplan die Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vor. Auch das Ziel des naturnahen Gewässerrückbaus des Ehbruchgrabens und die Aufpflanzung von Ufergehölzen/ die Entwicklung von Ufervegetation sind im Landschaftsplan für den Geltungsbereich der 18. Änderung des F-Plans formuliert.

Für die direkte Umgebung des Plangebiets sieht der Landschaftsplan unter anderem die Sanierung des Wasserhaushaltes vor. Ein Teil des dafür vorgesehenen Raumes liegt im Geltungsbereich der 18. Änderung des F- Plans.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines gekennzeichneten Wasserschongebiets. Aufgrund der Nähe zum Klärwerk und zum Wasserwerk ist die Ausweisung als Wasserschutzgebiet mit konkreten Schutzzonen beabsichtigt.

Andere gesetzliche Vorschriften werden von der Planung nicht berührt.

2.2 Sonstige Umweltbelange

Das Gebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „*Holsteinische Schweiz*“, das seit 1965 besteht. Gemäß dem Schreiben des Kreises Ostholstein, Untere Naturschutzbehörde, vom 24.08.2017, Az.: 6.21-3220-012-17-0003, wird eine naturschutzrechtliche Ausnahme für die Ausweisung einer Bildungsstätte für nachhaltige Entwicklung in Aussicht gestellt mit folgenden Auflagen:

1. Der Ausgleich für den geplanten Eingriff in Natur und Landschaft ergibt sich aus der Begründung zur 18. Änderung des F-Planes und ist mir zur Rechts-

Schlie ... Landschaftsarchitektur



11.41

kraft des F-Planes durch Vorlage der Ausbuchung aus dem gemeindlichen Flächenpool „Fläche am Klärwerk“ nachzuweisen.

2. Für die Fenster oder andere Glasbauteile des geplanten Gebäudes sind vogelfreundliche Verglasungen zu verwenden.
3. Die geplanten Sonderbildungsveranstaltungen mit kurzfristigen Zeltlagern sind auf 10 Veranstaltungen im Jahr zu begrenzen.
4. Bei Veranstaltungen auf dem Gelände dürfen keine Lichtemissionen in die Umgebung wirken. Bei geplanter Außenbeleuchtung sind Lichtquellen mit „insektenfreundlichen“ Lichtspektren, d.h. mit geringen Blauanteilen zu verwenden. Ein Abstrahlen der Beleuchtungskörper nach oben ist zu vermeiden.
5. Die Verwendung von Lautsprecheranlagen ist zu unterlassen. Eine musikalische Begleitung von Veranstaltungen ist nur durch das Spielen von Musikinstrumenten und Gesang, nicht unter Verwendung von Verstärkern und Lautsprecheranlagen zulässig.
6. Veranstaltungen mit Feuerwerk sind nicht zulässig.

Deren Umsetzung ist im Rahmen der Projektplanung nachzuweisen.

Es sind nach § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotopie vorhanden. Hierbei handelt es sich um:

- die den Geltungsbereich der 18. Änderung des F-Plans im Westen und Norden begrenzenden Knicks.
- den als Ausgleichsmaßnahme der Klärwerkserweiterung entwickelten Erlbruchwald im Süden des Geltungsbereichs der 18. Änderung des F-Plans.
- den naturnahen Bach „Ehbruchgraben“ im Süden des Geltungsbereichs der 18. Änderung des F-Plans.

Die Planung sichert Nutzungen ab, die keinen ständigen Aufenthalt von Menschen für Wohn- oder Arbeitszwecke erfordern. Daher resultiert aus den Nutzungen kein erhöhter Schutzanspruch, der vergleichbar ist mit den Baugebietstypen nach der BauNVO.

Im Tierheim halten sich Tiere regelmäßig auf. Diese haben keinen Schutzanspruch.

Im Übrigen wird im angrenzenden Klärwerk regelmäßig kontrolliert, ob die Schwefelwasserstoffkonzentrationen (H₂S) eingehalten werden. Hinweise auf gesundheitsschädigende oder dauerhafte Geruchsbelästigungen liegen mit Kenntnisstand vom 20.04.2016 nicht vor.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines gekennzeichneten Wasserschongebiets. Rechtliche Bindungen sind damit nicht verbunden, allerdings ist der Grundwasserschutz in Wasserschongebieten besonders zu berücksichtigen. Aufgrund der Nähe zum Klärwerk und zum Wasserwerk ist die Ausweisung als Wasserschutzgebiet mit konkreten Schutzzonen beabsichtigt.

Es sind keine Altlastenvorkommen im Planungsgebiet bekannt.

Die Abfallentsorgung erfolgt durch die Städtischen Betriebe Eutin – Stadtentwässerung.

Aufgrund der geplanten Nutzung des Gebiets ist von keinen Besonderheiten auszugehen.

Weitere Umweltbelange sind nicht berührt.

2.3 Berücksichtigung der bekannten Umweltbelange

Eine Betroffenheit von geschützten Pflanzen- und Tierarten konnte im Plangebiet nicht festgestellt werden.

2.4 Dokumentation des Planverfahrens

Verfahrensstand nach Baugesetzbuch (BauGB) vom 21.12.2006:

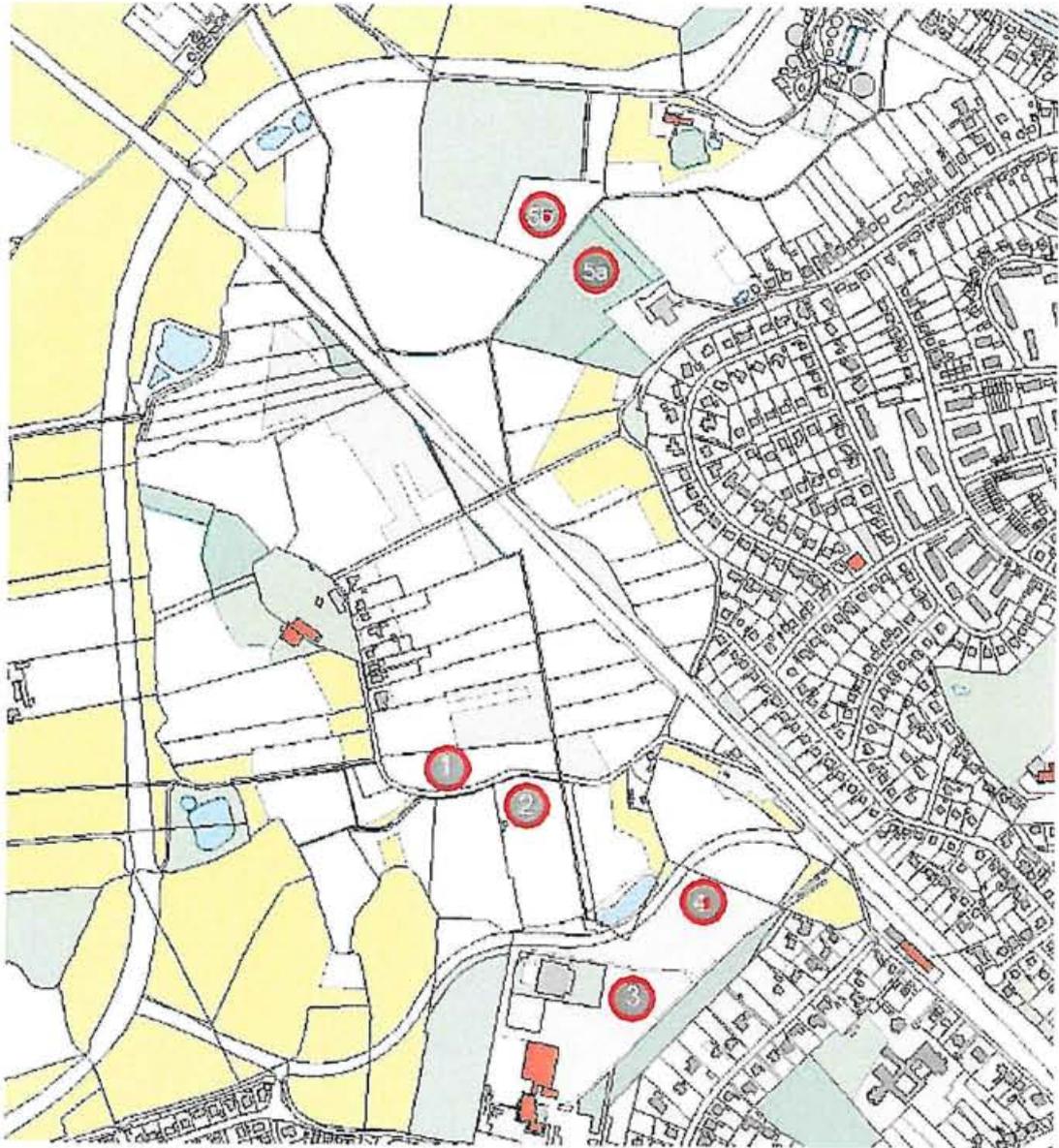
Stand	Planverfahren	Gesetzesgrundlage	Zeitraum
x	Aufstellungsbeschluss	§ 5 BauGB	08.10.2015
x	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 (1) BauGB	
x	frühzeitige Beteiligung der Gemeinden, TöB und Behörden	§ 4 (1) BauGB	
x	Auslegungsbeschluss		12.01.2017
x	Beteiligung TöB, Behörden und Gemeinden	§ 4 (2) und 2 (2) BauGB	ab 31.05.2017
x	Öffentliche Auslegung	§ 3 (2) BauGB	31.05.2017 – 30.06.2017
-	Erneuter Auslegungsbeschluss		-
-	Erneute Beteiligung TöB, Behörden und Gemeinden	§ 4a (3) BauGB	-
-	Erneute öffentliche Beteiligung	§ 4a (3) BauGB	-
x	Beschluss der Stadtvertretung	§ 5 BauGB	11.10.2017

3

GRÜNDE DES GEWÄHLTEN PLANUNGSSTANDES

Auf Grund dieser Situation wurden folgende Flächen vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 11.04.2013 überprüft und wie folgt bewertet:

Standortbetrachtung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 11.04.2013



1. „Holstenwiese“

Die Fläche befindet sich zwischen dem Schützenhof und dem alten Volksfestplatz. Aus Nutzersicht ist diese Fläche positiv zu bewerten, da direkte Anbindung an den Naturerlebnisraum (NER), zur Grundschule „Gustav-Peters-Schule und zu einem Kindergarten besteht. Als weitere Bildungseinrichtungen befindet sich die Kreismusikschule in räumlicher Nähe, so dass hier Synergien zu erwarten wären. Die über-regionalen Bildungseinrichtungen wie die Berufsschule /Voßschule und die Weberschule sowie die Gemeinschaftsschule könnten diesen Standort wären ebenfalls fußläufig erreichen. Im Gegensatz zu diesen positiven Standortkriterien sind die

Schlie ... Landschaftsarchitektur



M.44

problematische Erschließung über den Schützenweg sowie die Lage im planerischen Außenbereich aus städtebaulicher Sicht negativ zu bewerten.

Neben der Befürchtung, durch einen weiteren Neubau die Verfestigung einer Splittersiedlung weiter zu forcieren, spricht die Lage der betrachteten Holstenwiese inmitten liegt im hochwertigen Naturraum am Vogelberg gegen die dortige Realisierung eines Zentrums für Nachhaltigkeit. Vielmehr hat die Stadt Eutin für diesen Bereich einen baulichen Rückbau als Zielsetzung für die langfristige städtische Planung (Darstellung im Flächennutzungsplan: Grünfläche, mit Maßnahmen zur Entwicklung für Natur und Landschaft) und eine Weiterentwicklung des hochwertigen Ökosystems für diesen sensiblen hochwertigen Naturraum beschlossen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass der vorfundene moorige Baugrund für die Nutzung des Bauvorhabens nur sehr eingeschränkt für eine Bebauung geeignet ist.

2.) "Volksfestplatz" zwischen Holstenwiese und der Tangente/ Standort neue Feuerwehr

Die Fläche nördlich der Kerntangente würde sich aufgrund der direkten räumlichen Zuordnung zu dem Naturerlebnisraum (NER) optimal für die Errichtung des ERNABildungszentrums eignen. Konkurrierend mit der Suche nach einem Standort für das Bildungszentrum hat die Stadt Eutin eine Standortsuche für die neue bedarfsgerechte Feuerwehr durchgeführt. Nach Abwägung zwischen den möglichen Standortalternativen für den Feuerwehrneubau haben sich die gemeindlichen Gremien auf Ausweisung des ehemaligen Festplatzes als neuen Feuerwehrstandort festgelegt. Eine entsprechende Bauleitplanung liegt vor und ist derzeit zur Genehmigung (Flächennutzungsplanung) eingereicht. Aufgrund des umfangreichen Flächenbedarfes durch die Feuerwehnutzung sind auf dem ehemaligen Festplatz keine weiteren Flächenpotenziale für Fremdnutzungen möglich. Lediglich eine öffentliche Verkehrsfläche sowie Eingrünungen tangieren die Hauptnutzung der Fläche für Gemeindebedarf „Feuerwehr“. Eine zusätzlich Ansiedlung des ERNA-Gebäudes, ergänzend zu der Feuerwehr, ist somit auszuschließen. Folglich steht der ehemalige Festplatz trotz seiner positiven Standortfaktoren für ERNA (Nähe zum Naturerlebnisraum, Nähe zu Bildungseinrichtungen, Bodenfläche ist ökologisch nicht hochwertig, Gute Einsehbarkeit) nicht zur Verfügung und kann nicht weiter als Standortalternative diskutiert werden.

3.) hinter dem Waldorf-Kiga zwischen Tennis- und Sporthalle der Schule

Als eine dritte Alternativfläche wurde das städtische Grundstück zwischen der Gustav-Peters-Schule und der Tennishalle an der Blauen Lehmkuhle näher betrachtet. Auch diese Fläche kennzeichnet sich durch die Nähe zu Bildungseinrichtungen und der relativ kurzen Distanz zum Naturerlebnisraum (NER). Generell ist festzustellen, dass alle Standortalternativen im räumlichen Zusammenhang mit den Naturerlebnisraum stehen, und somit die Bildungsorientierten Standortfaktoren gleichlautend positiv zu bewerten sind. Der für eine Bebauung gut geeignete Fläche angrenzend an den Waldorfkindergarten wurde von dem Verein ERNA nicht als bevorzugter Standort weiterentwickelt, da diese Fläche nicht von der Kerntangente einsehbar ist und eine Realisierung des vorab entwickelten Baukörpers aufgrund der dortigen topographischen Gegebenheiten im Sinne der Nachhaltigkeit durch das Grundstück, nur sehr bedingt möglich wäre. Hingegen ist der Baugrund für eine Bebauung augenscheinlich geeignet. Auch die Synergien zwischen dem direkt benachbarten Schulkomplex und dem Kindergarten sind deutlich positiv hervorzuheben.

Allerdings ist sich die Erschließungssituation mit der verdeckten Zufahrt entlang der Grundstücksgrenze zum neuen Waldorf-Kita negativ zu bewerten. Aufgrund der ört-

lichen Gegebenheit wurde lediglich eine Feuerwehrezufahrt zwischen der Sporthalle und dem Kindergarten freigehalten. Diese eignet sich jedoch kaum für die Erschließung des rückwärtigen Grundstückes zum Zwecke dort eine Bebauung zu etablieren. Sie dient lediglich als alternative Feuerwehrezufahrt bzw. einer temporären Anbindung der rückwärtigen Grünfläche an die Straße „blaue Lehmkuhle“. Zwischenzeitlich liegt für den Waldorfkindergarten eine Baugenehmigung vor. Mit dem Vorhaben wurde bereits begonnen. Um dort dennoch das Vorhaben ERNA Bildungseinrichtungen im rückwärtigen Bereich hinter KITA und Sporthalle realisieren zu können, müsste eine alternative Zufahrtsmöglichkeit durch das Tennishallengrundstück oder die ggfl. auszubauende Fußwegparzelle untersucht werden.

4.) "aktueller Standort" liegt zw. Tennishalle und Bahntrasse /Tangente

Als vierte Standortvariante wurde eine Fläche südlich der Kerntangente zwischen der Wohnbebauung „Parkweg“, der straßenbegleitenden Gehölzfläche und der Fußwegverbindung zur Tennishalle betrachtet. Dieser Standort entspricht der Vorzugsvariante von ERNA e.V. Die o.g. positiven Standortfaktoren (Nähe zum Naturerlebnisraum, Nähe zu Bildungseinrichtungen, gute Einsehbarkeit der Fläche) finden sich auch bei dieser Standortalternative wieder.

Das bestehenden Baukörper und Umweltkonzept könnte dort ohne Veränderung an dieser Grundkonzeption optimal umgesetzt werden (Wasserfläche /Zuwegung /Beschaffenheit). Das Gelände ist weithin einsehbar, sodass es auch für ortsfremde zu erkennen ist. Auch die Eigentumsverhältnisse sind positiv zu bewerten, da sich auch diese Fläche in städtischem Eigentum befindet. Ebenfalls positiv zu beurteilen sind die Synergien zwischen Schule, Kindergarten und Bildungszentrum.

Negativ zu beurteilen ist hingegen die Erschließung des Grundstückes direkt über die Kerntangente und die Inanspruchnahme von planfestgesetzte Ausgleichsflächen für bauliche Zwecke. Bei der Anbindung an die Kerntangente ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Kurvensituation, Geschwindigkeiten) ein hohes Gefahrenpotenzial zu erkennen, sodass hier die Notwendigkeit von baulichen Veränderungen bzw. ggfl. verkehrsordnende Maßnahmen im Einmündungsbereich zu erwarten wären. Weiterhin stellt die sich die bauliche Inanspruchnahme von Ausgleichflächen, die im Zusammenhang mit dem Bau der Kerntangente planfestgestellt wurden, als problematisch dar. Hier müssten Alternativfläche gesucht und seitens der Straßenverkehrsbetriebe und des Naturschutzes akzeptiert werden. Nach Aussage von ERNA e.V. stehen Flächen im räumlichen Zusammenhang mit dem Naturerlebnisraum in der Nähe des Tierheims zur Verfügung, die als Ausgleichfläche in Anspruch genommen werden könnte. Um diese Fläche am Tierheim als fünften Alternativstandort für das ERNA- Bildungszentrum zu nutzen, ist dort die Erschließungssituation sowie die geographische Lage und letztlich die sehr knapp bemessenen Größe ungeeignet.

5. Standort „Umfeld Tierheim“

Abweichend von den vier vorgenannten Standortalternativen südlich des Naturerlebnisraums von ERNA befindet sich der letztgenannte Standort nördlich der Freifläche. Dort entfallen allerdings die positiven Standortfaktoren, wie Nähe zu den Bildungseinrichtungen und kurze Anbindung zu Bahnhof und Stadtkern. Stattdessen stehen bei der Favorisierung dieses Standortes die Angliederung an das „Tierheim“ und die Nähe zum Landschaftsraum am Kellersee und am Großen Eutiner See im Vordergrund und sind positiv zu bewerten. Eine Flächenverfügbarkeit der im Lageplan mit 5a und 5b gekennzeichnet Flächen ließe sich in Abstimmung mit der Stadt Eutin und dem Tierschutz Eutin regelt, wobei hier ggfl. Nutzungen neu zu sortieren

wären. Neben den bejahenden Synergien zwischen den Aktivitäten des Tierheims und des ERNA- Bildungszentrums stellt sich die Erschließungssituation negativ dar.

Die vorhabende Anbindung des Tierheimgeländes sowie der dort ebenfalls etablierten Kleingärten über den Weg „Diekstauen“ kann eine weitere Fläche nur erschlossen werden, wenn dort Ausbaumaßnahmen und Neuordnungen der Nutzer- und Besucherverkehre vorgenommen werden. Auch ist die seitens ERNA gewünschte Einsehbarkeit des Grundstücks am Standort „Umfeld Tierheim“ nicht gegeben. Die fachliche Qualität des Baugrundes wurde bislang für diese Standorte nicht untersucht.“

Als Vorzugsvariante kristallisierte sich der Standort 3 heraus, weil dieser sich in einer vorhandenen Baufläche befindet.

Leider stellte sich im Nachhinein heraus, dass die untersuchten Standorte nicht verfügbar sind oder nicht den Grundanforderungen des Vereins entsprechen.

Real ist somit nur noch dieser Standort umsetzbar.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER BETEILIGUNGSVERFAHREN

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden:

▪ Kreis Ostholstein vom 14.10.2016, 12.12.2016 und vom 29.06.2017:

- *Das Plangebiet befindet sich nach dem Regionalplan II (alt) innerhalb eines Regionalen Grünzuges. Weiterhin befindet sich das Plangebiet in einem Landschaftsschutzgebiet. Es wäre die Vereinbarkeit der Planung mit den Funktionen bzw. Schutzziele darzulegen. → Die Stellungnahme wird berücksichtigt und entsprechende Ergänzungen in Begründung und Umweltbericht vorgenommen.*
- *Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Holsteinische Schweiz“ gemäß Kreisverordnung vom 10.06.1965. Gemäß Abwägungsprotokoll der Stadt Eutin soll der Antrag auf Inaussichtstellung einer Befreiung vom Bauverbot innerhalb des Landschaftsschutzgebietes im Zuge des Planverfahrens eingereicht werden. Ein entsprechender Antrag liegt hier noch nicht vor. → Die Stellungnahme wurde **berücksichtigt**. Der Antrag auf Inaussichtstellung einer Befreiung von den Bestimmungen des Landschaftsschutzgebietes wurde eingereicht und am 24.08.2017 genehmigt.*

▪ Stadtwerke Eutin GmbH vom 13.09.2016:

- *Die angesprochenen Flächen grenzen direkt an das Grundstück des Wasserwerkes Eutin. Auf diesem Flurstück sind auch die Brunnenanlagen für die Rohwasserförderung des Wasserwerkes angesiedelt. Diese Brunnen stellen die Wasserversorgung für Eutin und einige umliegende Ortschaften sicher. Hierzu gibt es keine Alternative. → Es ist bekannt, dass die Fassungsgebiete (Zone 1, ein 10-Meter Radius um den Brunnen) um sämtliche Trinkwasserbrunnen nach den Vorgaben des DVGW Arbeitsblattes W 101 zu schützen (Einzäunung, Beschilderung, etc.) sind. Diese werden entsprechend freigehalten. Dieser Punkt ist somit in der Projektplanung zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um den Hinweis ergänzt wird.*

Schlie ... Landschaftsarchitektur



11.47

- NABU vom 10.10.2016:
 - *Aus Sicht des NABU stellt sich die Frage, ob tatsächlich ein anhaltender Bedarf besteht, der die Errichtung eines Gebäudes rechtfertigt. → Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung und der Umweltbericht um die Standortsuche ergänzt werden.*
- Wasser- und Bodenverband Ostholstein vom 30.05.2017:
 - *Das Verbandsgewässer 1.12 verläuft im Plangebiet. Ich weise darauf hin, dass gemäß § 6 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schwentine ein 5 Meter breiter Verfügungstreifen beidseitig des Gewässers einzuhalten ist. → Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um den Hinweis ergänzt wird. Diese ist im Rahmen der Projektplanung umzusetzen.*

Stadt Eutin, 24. Okt. 2017



Carsten Behnk
 (Carsten Behnk)
 Bürgermeister